

# Welterbestadt Quedlinburg Der Oberbürgermeister



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/051/22

öffentlich

### Vierte Änderungssatzung der Satzung der Welterbestadt Quedlinburg über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Tageseinrichtungen (KBS-Q)

Erstellungsdatum: 11.07.2022

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

06.09.2022	Ortschaftsrat Bad Suderode	Vorberatung
13.09.2022	Ortschaftsrat Gernrode	Vorberatung
22.09.2022	Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
05.10.2022	Haupt- und Finanzausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
20.10.2022	Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg	Entscheidung

### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 13 KiFöG LSA die „Vierte Änderungssatzung der Satzung der Welterbestadt Quedlinburg über die Erhebung von Kostenbeiträgen“ zum 01.01.2023 gemäß Anlage 4.

Einreichende Fraktion:			
Erarbeitet durch:	Nicolai, Susan	gez. Nicolai	19.07.2022
Erforderliche Mitzeichnungen:	1.4 Kindertagesstätten, Schulen, Wohngeld	gez. Krömer	19.07.22
Verantwortlicher Fachbereich:	1 Finanzen, Bildung, Jugend und Sport, stellv. Oberbürgermeisterin	gez. Frommert	20/07/22
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch	21.07.22

## Sachverhalt:

### 1. Anlass der vorliegenden Änderung:

Die Kostenbeitragssatzung der WES QLB liegt im Vergleich zu den Nachbarkommunen mit ihren Kostenbeiträgen für den Hortbereich für alle in Quedlinburg betreuten Kinder mit Abstand deutlich unter dem Durchschnittswert. Der derzeitige Durchschnittsbetrag bei der Hortbetreuung liegt bei ca. 88,82 € (Anlage 1).

Die im Jahr 2018 durchgeführte Änderung der Kostenbeitragssatzung in die Aufteilung der Hortbetreuung in Früh- und Späthort war keine Beitragsanpassung im Ergebnis, sondern enthielt nur die Anpassung, an die zu diesem Zeitpunkt gesetzlich vorgeschriebene Staffelung.

Grundlegend stehen die derzeitigen Hortbeiträge in den einzelnen Verträgen nicht mehr im Verhältnis zur Leistung und Gegenleistung. Für einen Hortplatz mit regulär 6 Stunden Betreuung tragen die Eltern gegenwärtig 61,00 €. Der Frühhort ohne Ferienbetreuung liegt bei einem Kostenbeitrag derzeit mit 15,00 € und der Späthort mit Ferienbetreuung kostet aktuell 46,00 € pro Monat. Vor allem der Kostenbeitrag des Frühhortes entspricht nicht mehr der realistischen Umsetzung der angebotenen Leistung.

Die Erhöhung der Kostenbeiträge des Hortes sind zum einen mit der regelmäßigen tariflichen Erhöhung der Erzieher (Änderungen im TVöD SuE) und zum anderen mit den Preissteigerungen der Betriebskosten zur Unterhaltung der Einrichtungen vertret- und begründbar.

Aus haushalterischer Sicht ist auch zu bedenken, dass der zu finanzierende Anteil der WES QLB für einen Hortplatz in der Betrachtung Regelbetreuung - derzeit durchschnittlich bei 125,58 € liegt. Dies entspricht einem prozentualen Anteil der Gemeinde von 67,3 %, den die Gemeinde für die eigenen sowie auch für die freien Träger zu tragen hat. Der prozentuale Anteil der Eltern unter Hinzuziehung des aktuellen Kostenbeitrags für die Regelbetreuung in Höhe von 61,00 € beläuft sich bei 32,7 %. (Anlage 2).

Nach der Anpassung des Kostenbeitrages für die Regelbetreuung auf die Höhe von 80,00 €, wird ein Kostenverhältnis von 42,9 % zu 57,1 % zugunsten der Eltern verbleiben.

Rechnerische Basis für diese Änderung der KBS-Q bilden die durchschnittlich kalkulierten Entgelte der eigenen Horteinrichtungen sowie die der Horte der Lebenshilfe und des CVJM Quedlinburg e.V. entsprechend ihrer Entgeltverträge (Anlage 3), die in der Vielfalt repräsentativ und aktuell sind. Weiterhin sind diese Kosten nach Rechtsprechung als juristischer Methodik und als zulässige Rechengrößen zur Anpassung der KBS-Q heranzuziehen (Urteil des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt LVG 2/14 vom 20.10.2015).

Ab dem 01.01.2023 ergeben sich somit gemäß Anlage 4 vorgeschlagene Kostenbeiträge für die Hortbetreuung aller betreuten Kinder in kommunaler und freier Trägerschaft innerhalb des Gemeindegebietes der WES QLB:

#### **Hort:**

##### **Kombitarif Schule/Ferien**

Vertrag Regelbetreuung

bis 6 h tgl. / 30 h pro Woche

**einschl. Ferienbetreuung (bis 10 h tgl.)**

**80,00 EUR**

##### **Kombitarif Schule/Ferien**

Vertrag Späthort

bis 5 h tgl. / 25 h pro Woche

**einschl. Ferienbetreuung (bis 10 h tgl.)**

**65,00 EUR**

### **Einzeltarif Schule**

Vertrag Frühhort

bis 2 h tgl. / 10 h pro Woche

**ohne Ferienbetreuung / nur Schulzeit**

**30,00 EUR**

### **Einzeltarif Ferien**

nur Ferienbetreuung / pro Woche

**(im Rahmen freier Kapazitäten)**

**24,00 EUR**

## 2. Verfahrensbeteiligungen:

Vor Änderungen an Satzungsregelungen sind die Träger von Tageseinrichtungen in der WES QLB und der Stadtelternrat der Kindertagesstätten anzuhören.

### 2.1 Kuratorien gemäß § 19 Abs. 3 KiFöG

Zu Beginn des Verfahrens geht in den einzelnen Einrichtungen die Beratung in den Kuratorien voraus. Die Kuratorien aller Einrichtungen in der WES QLB wurden angehört. Die Protokolle liegen mehrheitlich vor und bezüglich der Satzungsänderung gab es seitens der Horte keine Einwände.

Einzelne Anregungsfragen zur vorgeschlagenen Kostenbeitragssatzung wurden in einigen Kuratorien diskutiert z. B.:

- der „Sprung“ der Steigerung von 61,00 € auf 80,00 € in Höhe von 19,00 €

Der Zeitraum umfasst 8 Jahre und bei der geplanten Erhöhung von 19,00 € wäre dies eine jährliche Erhöhung von 2,38 €. Geht man von der Regelbetreuung von 6 h pro Tag und einer durchschnittlichen Betreuungszeit von ca. 20 Tagen im Monat aus, ergibt sich mit dem neuen Kostenbeitrag in Höhe von 80,00 € ein Tagessatz zur Betreuung in Höhe von 4,00 € pro Kind.

- Empfehlung Geschwisterstaffelung auf den Hort auszuweiten; „Geschwisterbonus“ einzuführen

Die gem. § 13 Abs. 4 KiFöG geregelten gesetzlichen Mehrkindermäßigungen liegen in der Entscheidungs- und Finanzhoheit des Landes Sachsen-Anhalt. Aktuell gibt es zwei unterschiedliche Mehrkindermäßigungen, die auf dem Betreuungssektor des KiFöGs angewandt werden. Die gem. § 13 Abs. 4 S. 2 KiFöG ausgeweitete Variante auf den Hort sieht vor, dass bei der Betreuung eines Hortkindes für Geschwisterkinder im Kindergarten und -krippe keine Beiträge geleistet werden müssen. Diese Landesregelung ist gesetzlich befristet und gilt aktuell bis zum 31.12.2022.

### 2.2 Stadtelternrat gemäß § 13 Abs. 2 KiFöG LSA

Gemäß anliegender Niederschrift zur Anhörung des Stadtelternrates vom 31.05.2022 stehen seitens der Elternschaft zu dem Entwurf der Änderungssatzung keine Bedenken entgegen (Anlage 6).

Es gab den Vorschlag von zwei der 16 Mitglieder des Stadtelternrats zur Einführung einer Geschwisterstaffelung innerhalb der Satzung (Fall: bei mehreren Kindern in einer Betreuungsart) unabhängig von der derzeit gesetzlich geregelten Landesnorm zur Mehrkindermäßigung.

Dieser Vorschlag würde bei Umsetzung ausschließlich Einfluss auf den kommunalen Haushalt nehmen, da eine Landesregelung zur Mitfinanzierung eines solchen Instrumentes nicht existiert (§ 13 Abs. 5 KiFöG LSA).

### 2.3 Anhörung freie Träger gemäß § 13 Abs. 2 KiFöG LSA

Gemäß anliegender Niederschrift zur Anhörung der Träger vom 24.05.2022 wird dem vorliegenden Entwurf der Änderungssatzung in der Form zugestimmt (Anlage 5).

Im Ergebnis der Verfahrensbeteiligungen tragen sowohl die Träger im Stadtgebiet der WES QLB als auch die Elternvertreter der Einrichtungen einstimmig die vorgeschlagene Anpassung der Kostenbeiträge im Bereich des Hortes mit. Die seit 2018 eingeführte Staffelung der Kostenbeiträge wird seitens aller Beteiligten als bedarfsgerecht und transparent erachtet. Zu diesem Punkt sind keine Änderungen in den Staffellungen gewünscht.

### 2.4 Landkreis Harz gemäß § 13 Abs. 2 S. 2 KiFöG LSA

Nach Abschluss des Verfahrens zur Festlegung geänderter Kostenbeiträge ist die Zustimmung durch den Landkreis Harz als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich. Diesem ist mit Schreiben vom 03.03.2022 der Satzungsentwurf grundsätzlich bereits zur Verfügung gestellt worden. Eine Antwort des Landkreises Harz zur geplanten Änderung liegt auf Nachfrage seit dem 04.04.2022 als E-Mail vor.

Der Landkreis Harz äußert darin Bedenken hinsichtlich der gemäß § 5 Abs. 5 KiFöG LSA zu staffelnden Stunden in den Betreuungsformen Schule und Ferien gesondert. Die aktuell gültige KBS-Q der WES QLB mit der bisherigen Stundenstaffelung im Hortsegment, hat sich in der Praxis bewährt und bietet allen Beteiligten Transparenz. Diese Stundenstaffelung ist im Verfahren der 2. Änderungssatzung KBS-Q 2018 durch den Landkreis Harz genehmigt worden.

Die seit dem 01.08.2018 praktizierte Staffelung der KBS-Q im Hortsegment entspricht dem Bedarf zur Abdeckung der Betreuung im Hort und wird sowohl von den Trägern der Einrichtungen im Stadtgebiet Quedlinburg als auch von den Elternvertretern einstimmig bestätigt und bevorzugt. Die Satzung über die Kostenbeiträge sollte wie bisher für alle Beteiligten eindeutig und damit inhaltlich nachvollziehbar verfasst sein und bleiben, so dass an dem bereits vom Landkreis Harz genehmigten „Stundenstaffelungs-Modell“ festgehalten wird.

3. Abkürzungen:

WES QLB	Welterbestadt Quedlinburg
ca.	circa
TVöD SuE	Tarifvertrag öffentlicher Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst
KBS-Q	Satzung der Welterbestadt Quedlinburg über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Tageseinrichtungen (KBS-Q)
CVJM Quedlinburg e.V.	Christlicher Verein Junger Menschen e.V. Quedlinburg
LVG	Landesverfassungsgericht
tgl.	täglich
Abs.	Absatz
S.	Satz
einschl.	einschließlich
KiFöG LSA	Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes S.-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG)

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Pflichtaufgaben <input checked="" type="checkbox"/> freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Ergebnisplan BUst EUR	<input type="checkbox"/> Finanzplan BUst EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ keine <input type="checkbox"/> keine EUR	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungs-ermächtigungen <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	Folgejahre Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	

## **Anlagen:**

1. aktueller Vergleich KBS mit den Nachbarkommunen
2. Kostenkalkulation\_Berechnung Gemeindeanteil aus Entgelten
3. kalkulierte Entgelte aller Horte der WES QLB
4. Vierte Änderungssatzung KBS Entwurf
5. Niederschrift Anhörung KBS Träger vom 24.05.2022
6. Niederschrift Anhörung KBS Stadtelternerat vom 31.05.2022
7. § 13 KiFöG LSA